

Zur Vermeidung der mit den Kollisionsfällen verbundenen Übelstände haben verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten gleiche Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit aufgestellt. Beachtenswert ist der von Frankreich mit der Schweiz am 23. Juli 1879 geschlossene Vertrag.

Aber auch das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten haben solche Verträge geschlossen. So wird in dem deutsch-türkischen Niederlassungsvertrag vom 11. Januar 1917 Art. 1 (noch nicht ratifiziert) gegenseitig das jus sanguinis (die Abstammung) als maßgebend anerkannt. Hierher gehören ferner die vom Norddeutschen Bund (am 22. Februar 1868; B. G. Bl. S. 228), sowie von den süddeutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas infolge der Bemühungen Bancrofts, des amerikanischen Gesandten in Berlin, geschlossenen „Bancroftverträge“. Nach diesen werden Angehörige des einen Vertragschließenden, die naturalisierte Angehörige des andern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in dessen Gebiet zugebracht haben, auch von dem ersten Staate als Angehörige des Aufenthaltsstaates betrachtet und behandelt. Sie dürfen bei der Rückkehr in das Geburtsland in diesem nur wegen der vor der Auswanderung, nicht wegen der durch die Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen (es handelt sich hauptsächlich um die Verletzung der Wehrpflicht) zur Verantwortung gezogen werden. Spätere Niederlassung in dem Geburtsland ohne Absicht der Rückkehr in das Land, in dem die Naturalisation erfolgt ist, gilt als Verzicht auf diese. Und der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des anderen Teiles aufgehalten hat⁴).

Ferner hat das Deutsche Reich mehrfach durch Verträge mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vereinbart, daß die Deutschen, die sich in das Gebiet des andern Teiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich aber die deutsche Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht bewahrt haben, als Deutsche angesehen werden sollen (und ebenso umgekehrt). Vgl. z. B. den Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 10 § 1. Übereinstimmende Verträge sind auch zwischen andern Staaten geschlossen worden (so von Großbritannien und Haïti am 6. April 1906).

mangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.“ Die völkerrechtliche Anerkennung dieses Rechtssatzes wäre sehr wünschenswert. — Die in Argentinien, Brasilien, Chile, Peru geborenen Kinder deutscher Eltern haben sämtlich von Geburt an doppelte Staatsangehörigkeit.

4) Vgl. Bendix, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. 1906.